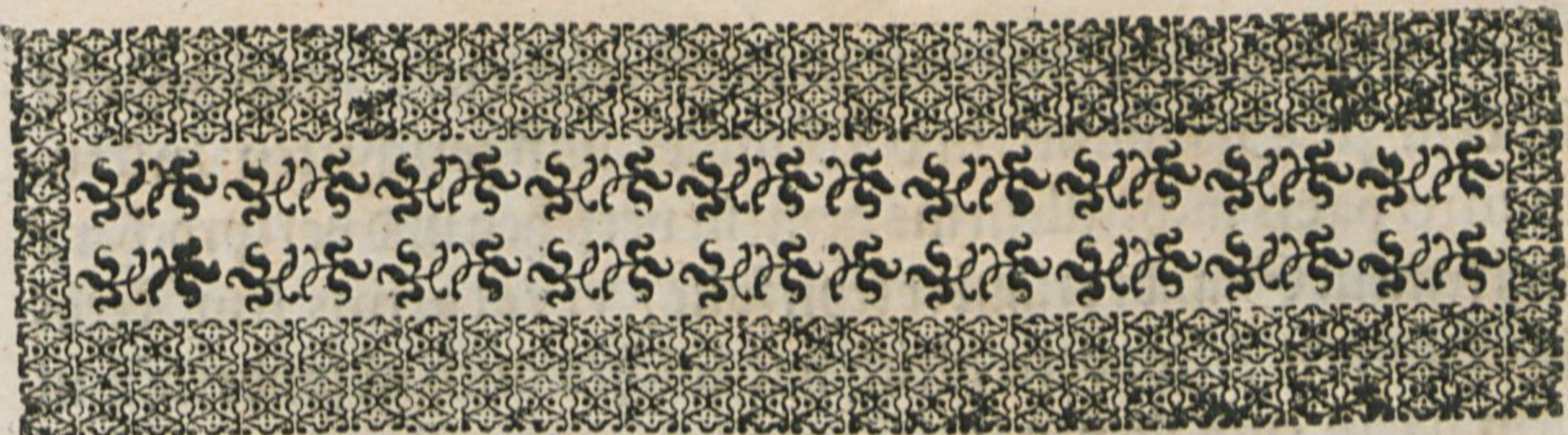




U. q. 374, 1





Wir LEOPOLD
 von Gottes Gnaden / Erwehlt
 Römischer Kaysler zu allen Zeiten / Mehrer
 des Reichs / ic.

Die/ehrsahme/ gelehrte/ liebe Ge-
 trewe / ic. Ihr habt aus dem Einschluß
 mit mehrem zu erschen / welcher gestalbe
 bey Uns / sich N. Burgermeister und
 Rath / unserer und des Heil. Reichs-
 Stadt BREMEN / so wohl im noch
 verwichenen 1664. ten Jahr / durch dero
 Abgeordnete zu Regenspurg / als auch vermittels verschiede-
 nen / Uns allhier übergebenen allerunterthänigsten Memo-
 rialien / über verschiedene Thätigkeiten und andere Zumuh-
 tungen / so nicht weniger dem Instrumento Pacis zu wieder /
 als Uns / und dem Heil. Reich nachtheilig / und womit Sie
 von Euch / auch Landt- Ständen des Herzogthumbs Bre-
 men / beschweret worden / und noch ferner beschwehrt zu wer-
 den / besorgen / beklagt / und umb Unsere Kayslerliche Hülff
 angeruffen / und gebeten haben.

A

Wann

Wann Wir Uns nun gnädigst erinnern / was gestalbt
 in dem zu Osnabruck und Munster auffgerichteten Instru-
 mento pacis nicht allein ins gemein versehen und versprochen/
 das keinem Standt erlaubet seyn solle / vi vel armis sein Recht
 zu verfolgen / sondern gleich wie solches auch absonderlich in
 dem darin enthaltenen S. CIVITATI VERO BREMENSI, &c.
 obgedachter Stadt zu guth außbedinget und verglichen / also
 noch ferner von Seiner Königl. Maytt. in Schweden Gesand-
 schafft / wegen dieses Herzogthums Bremen / zu jehigem
 Reichs-Tage als von denenselben gesucht / im Nahmen Ihrer
 Königlichen Mayestätt. die Erklärung und verbindliche Zu-
 sage gethan worden / das demselben beständig und ohne Ein-
 bruch nachgelebet / und falls zwischen Ihrer Königlichen
 Maytt. und andern Ständen und Partheyen / dergleichen
 Streitigkeiten erwachsen möchten / selbige durch Richterliche
 cognition und Erkändniß erörtert und außgemacht werden
 solten / nebenst dem / das auch besagter S. CIVITATI VERO
 BREMENSI, &c. dem Lehen-Brieff seines Wörtlichen Inhalts
 eingetragen / und mithin darauß Ihr die Belegung wieder-
 fahren.

Als ermahnen Wir Euch demnach / in Kräfte Unsers
 Kaiserlichen Ampts / gnädigst und ernstlich / das Ihr unver-
 züglich von allen dem / was besagtem Instrumento pacis, in-
 sonderheit dessen S. CIVITATI VERO BREMENSI, &c. zuwi-
 derläufft / abstehet / und falls Ihr ja dafür halten wollet / das
 Ihr / oder deren Landt-Stände / an Sie oder die Ihrige einige
 rechtmässige prætension habet : Nachbehme dann Sie / die
 Stadt / gehörigen Orths zu rechten zustehen / und Redt und
 Antwort zu geben / erbietig / Euch nicht weniger mit dem Rechte
 begnüget / und selbige in foro competenti belanget / alles a-
 ber

ber / was dāgegen de facto vorgenommen / ohnweigerlich
abstellet / und also Euch / wie einem Stande des Reichs oblie-
get / und gebühret / den Reichs- Constitutionibus in offte-
dachtem Instrumento pacis in alle weg gemäß bezeiget / hier-
an beschicht unser gnädigster und zuverlässiger Will und Mey-
nung / und Wir seynd Euch mit Käyserl. Gnaden gewogen.

Gegeben in unser Stadt Wien / den 30. Martii, anno
Christi Sechszehen hundert Fünff und Sechzig / unserer
Reiche / des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im
Zehenden / und des Böheimbischen im Neundten.

Leopoldt.

Vt.

**Wilberich Freyherr von
Walderdorff / C Mpp.**

**Ad Mandatum Sac.^{ae} Cæs.^{ae}
Majestatis proprium.**

Wilhelm Schröder. Mpp.

Tit.

Den Edlen / Ehrsamten / Ge-
lehrten / Unsern und des Reichs
lieben getreuen / N. und N. Kö-
nigl. Schwedischen Gubernatorn
und Rāthen des Herzogthums
BREMEN.

167
In dem Jahr 1672
am 10. Junij
Ab Mandatum
M. J. C.

Ab Mandatum
M. J. C.

Ab Mandatum
M. J. C.

Ab Mandatum
M. J. C.

Ab Mandatum
M. J. C.




1754080
AB: 154080

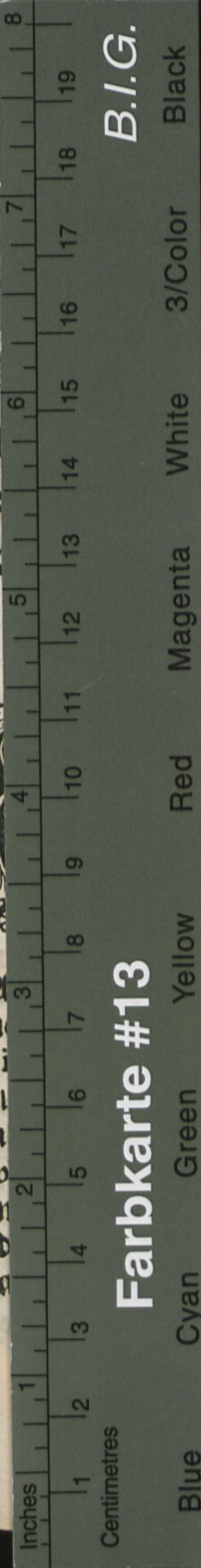
X 2514639

ULB Halle 3
006 790 151


Handwritten scribbles and faint text at the bottom right of the page.





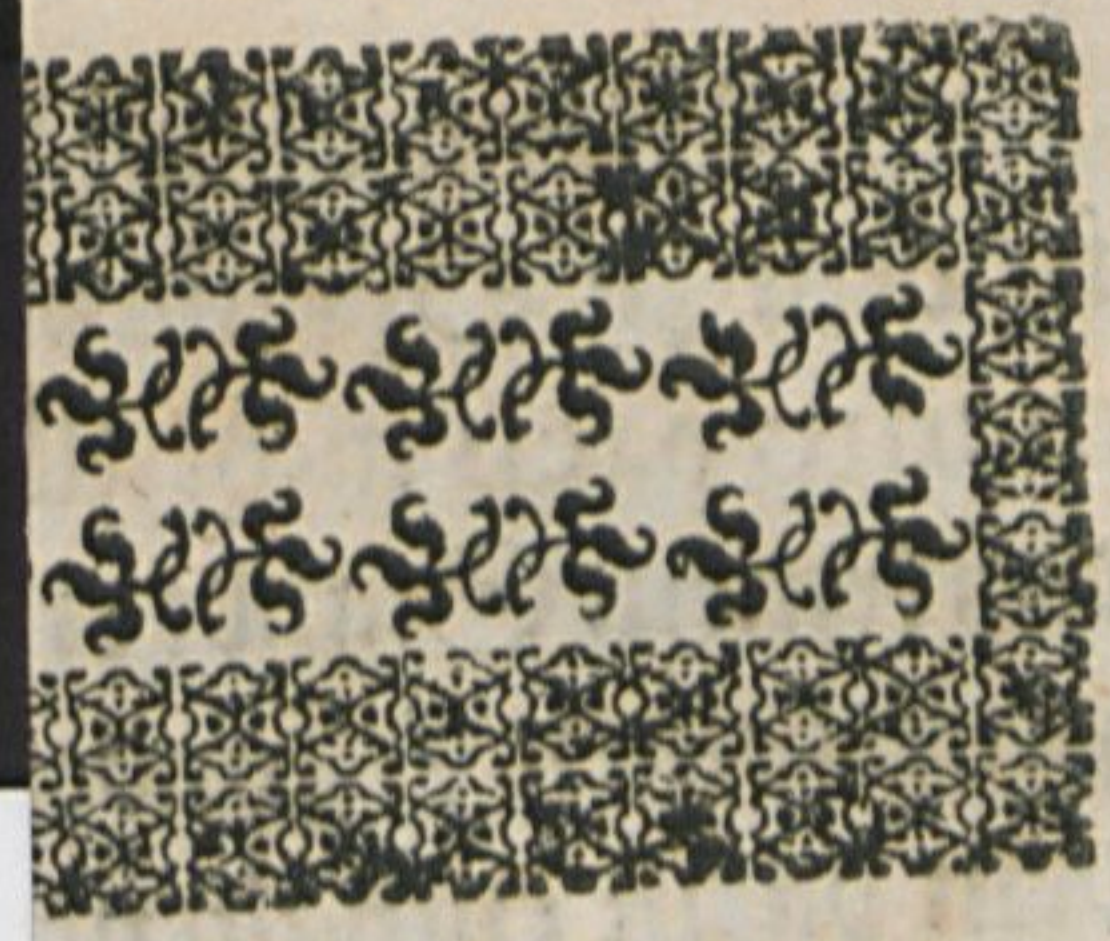


B.I.G.

Farbkarte #13

27a

~~26a~~



OLD

Erwehlt
ten / Mehrer

gelehrte / liebe Ges
bt aus dem Einschluß
en / welcher gestalbe
d. Burgermeister und
und des Heil. Reichs
N / so wohl im noch
ten Jahr / durch dero
vermittels verschiede
nterthänigsten Memo
n und andere Zumuh
ento Pacis zu wieder/
eilig / und womit Sie
Herzogthums Bres
rner beschwehrt zu wer
sere Kaiserliche Hülf

Wann

